

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der KUGLER GmbH

### 1. Geltung

1.1. Für den Geschäftsverkehr der KUGLER GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr mit dem Kunden, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

1.2. Es gilt gegenüber dem Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** ([www.kugler-installation.at](http://www.kugler-installation.at))

### 2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote der KUGLER GmbH sind unverbindlich.

2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien der KUGLER GmbH oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber Kunden erst durch eine schriftliche Bestätigung (Auftragsbestätigung) verbindlich.

2.3. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

2.4. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

2.5. Ein Kostenvoranschlag wird von der KUGLER GmbH nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch gegen unternehmerischen Kunden keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kosten erhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird die KUGLER GmbH den unternehmerischen Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um eine unvermeidliche Kostenüberschreitung von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten in Rechnung gestellt werden.

2.6. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

### 3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt, sofern mit dem Kunden nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

3.3. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird die KUGLER GmbH gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß zu vergüten. Sofern für diese Leistung ein Preis nicht ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde, gilt ein der Leistung angemessener Preis als vereinbart.

3.4. Die KUGLER GmbH ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2% hinsichtlich a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kos-

tenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung,

3.5. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.

3.6. Konsumenten als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 3.4 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

3.7. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

3.8. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

3.9. Die KUGLER GmbH ist berechtigt, den Kunden Kosten für Parkplätze weiterzuerrechnen, sofern keine kostenlosen Parkplätze vorhanden sind.

### 4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag** von 15 % zuzüglich UST des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien unterliegen keiner Gewährleistung der KUGLER GmbH.

### 5. Zahlung

5.1. Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und ein Drittel nach Leistungsfertigstellung fällig.

5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.

5.3. Die KUGLER GmbH ist bei verschuldetem Zahlungsverzug berechtigt, Zinsen in Höhe von 12 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern.

5.4. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

5.5. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit der KUGLER GmbH bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist die KUGLER GmbH berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

5.6. Die KUGLER GmbH ist in diesem Fall berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und die KUGLER GmbH unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

5.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von der KUGLER GmbH anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit der KUGLER GmbH.

5.8. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei Zahlungsverzug zur Bezahlung eines Pauschalbetrages pro Mahnung in Höhe von € 40-. Davon unberührt bleibt der Ersatzanspruch der KUGLER GmbH gegenüber dem säumigen Kunden

für außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, etwa Inkassospesen oder Anwaltskosten.

### 6. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Krediterschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Krediterschutzverband von 1870 KSV übermittelt werden dürfen. Dieses Einverständnis kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

### 7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Die Pflicht zur Leistungsausführung beginnt für die KUGLER GmbH frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details können bei der KUGLER GmbH angefragt werden.

7.3. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, tritt Annahmeverzug ein.

7.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese wird der Kunde im Vertrag hingewiesen, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund seiner Profession über solches Wissen verfügen musste.

7.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.6. Der Kunde hat der KUGLER GmbH für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

### 8. Leistungsausführung

8.1. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern bedarf es einer vorherigen Vereinbarung

8.2. Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig. Bei Aufträgen, deren Fertigstellung voraussichtlich mehr als 2 Monate dauern wird, ist die KUGLER GmbH berechtigt, Teilrechnungen je Leistungsfortschritt zu legen.

### 9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Die Lieferfristen und -termine werden von der KUGLER GmbH nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - mindestens 4-wöchigen Nachfrist möglich. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- und Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug eintritt. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich - bei unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs - unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.3. Die KUGLER GmbH ist berechtigt, frei zu bestimmen, welche und wie viele Mitarbeiter oder Sublieferanten zur Erbringung der Leistungen eingesetzt werden.

## **10. Behelfsmäßige Instandsetzung**

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei behelfsmäßigen Instandsetzungen lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit besteht.

## **11. Gefahrtragung und Haftung**

Die Gefahr für von der KUGLER GmbH angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte, an welchen vereinbarungsgemäß Eigentum übertragen werden soll, trägt der Kunde. Der Kunde haftet für von ihm verschuldeten Verluste und Beschädigungen an Geräten der KUGLER GmbH und sonstigen Gegenständen (zB Montagewerkzeug), an welchen vereinbarungsgemäß kein Eigentum übergehen soll.

## **12. Annahmeverzug**

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, die von der KUGLER GmbH zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen entgegenzunehmen.

12.2. Gerät der Kunde länger als 5 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, ist die KUGLER GmbH bei aufrechtem Vertrag berechtigt, über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen. Die KUGLER GmbH wird im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist beschaffen.

12.3. Bei Annahmeverzug des Kunden ist die KUGLER GmbH berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Waren in den Räumlichkeiten der KUGLER GmbH einzulagern, wofür dem Kunden eine Lagergebühr in Höhe von € 50,- zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet wird.

12.4. Davon unberührt bleibt der KUGLER GmbH das Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

12.5. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch die KUGLER GmbH ist diese berechtigt, einen verschuldensunabhängigen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 7% des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden zu verlangen.

12.6. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt davon unberührt.

## **13. Eigentumsvorbehalt**

13.1. Die gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der KUGLER GmbH.

13.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese der KUGLER GmbH rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde, die KUGLER GmbH der Veräußerung zustimmt und der Weiterverkaufspreis an die KUGLER GmbH abgetreten wird. Die KUGLER GmbH ist in diesem Fall befugt, den Drittkäufer jederzeit von der Abtretung zu verständigen.

13.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die KUGLER GmbH bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden darf die KUGLER GmbH dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die KUGLER GmbH unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

13.4. Der Kunde hat die KUGLER GmbH von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

13.5. Die KUGLER GmbH ist berechtigt, zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.

13.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

13.7. Die KUGLER GmbH ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware freihändig und bestmöglich zu verwerten.

## **14. Schutzrechte Dritter**

14.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist die KUGLER GmbH berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von der KUGLER GmbH aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen,

14.2. Der Kunde hält die KUGLER GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.

## **15. Geistiges Eigentum der KUGLER GmbH**

15.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von der KUGLER GmbH beigegeben oder durch ihren Beitrag entstanden sind, bleiben im geistigen Eigentum der KUGLER GmbH.

15.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens ist verboten.

15.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

## **16. Gewährleistung**

16.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.

16.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

16.3. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

16.4. Zur Mängelbehebung sind der KUGLER GmbH seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

16.5. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, der KUGLER GmbH entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

16.6. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

16.7. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 2 Tage nach Übergabe an die KUGLER GmbH spezifiziert schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

16.8. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursacheerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

16.9. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

16.10. Die KUGLER GmbH ist im Falle der Gewährleistung gegenüber unternehmerischen Kunden berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

16.11. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – über Aufforderung der KUGLER GmbH vom unternehmerischen Kunden an die KUGLER GmbH zu retournieren.

16.12. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an die KUGLER GmbH trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.

16.13. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch die KUGLER GmbH zu ermöglichen.

16.14. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zulei-

tungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

## **17. Haftung**

17.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet die KUGLER GmbH bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

17.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die KUGLER GmbH gegenüber unternehmerischen Kunden nicht.

17.3. Unternehmerischen Kunden gegenüber ist die Haftung auch beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer durch die KUGLER GmbH abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

17.4. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die die KUGLER GmbH zur Bearbeitung übernommen hat.

17.5. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden verjähren binnen 6 Monaten.

17.6. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der KUGLER GmbH.

17.7. Die Haftung der KUGLER GmbH ist für Schäden, welche durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von der KUGLER GmbH autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, ausgeschlossen. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die KUGLER GmbH nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

17.8. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die die KUGLER GmbH haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der KUGLER GmbH insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

## **18. Salvatorische Klausel**

18.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

18.2. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

## **19. Allgemeines**

19.1. Es gilt österreichisches Recht.

19.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

19.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (3542 Gröhl).

19.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der KUGLER GmbH örtlich zuständige Gericht.

Stand: 6.6.2018